

26.03.21**Stellungnahme
des Bundesrates**

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des
Anlegerschutzes**

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Vermögenanlagegesetzes)

Der Bundesrat begrüßt die im Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes vorgesehenen Änderungen im Vermögenanlagegesetz (VermAnlG). Er bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob

- a) das in § 5b Absatz 2 VermAnlG vorgesehene Verbot von sogenannten Blindpools durch entsprechende Änderungen im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) auch auf geschlossene Alternative Investmentfonds (AIF) erstreckt werden könnte,

- b) die in § 5b Absatz 4 VermAnlG für Kapitalgesellschaften vorgesehene Ausnahme vom Verbot von Blindpools zum Schutz vor missbräuchlicher Umgehung ähnlich wie bei der GmbH & Co. KG eingeschränkt werden müsste,
- c) auch bei Alternativen Investmentfonds (AIF) beispielsweise durch eine Präzisierung zu § 28 KAGB wie in § 5c Absatz 1 VermAnlG ausdrücklich die Unabhängigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs gesetzlich vorgeschrieben werden könnte,
- d) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Prüfung des Vermögensanlage-Informationsblattes nach § 13 VermAnlG auch dessen Verständlichkeit prüfen sollte.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind wichtig, sollten aber möglichst alle Anlageformen umfassen, bei denen mit unzureichend kapitalisierten, unsorgfältig vorbereiteten oder mit unlauterer Absicht betriebenen Angeboten gerechnet werden muss.

Zu Buchstabe a:

Auch bei geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) bedeutet die Anlage in einen Blindpool, bei dem das Anlageobjekt nicht bekannt ist, ein erhebliches Risiko für die Anleger. Vermögensanlagen nach dem VermAnlG und geschlossene AIF weisen hinsichtlich der Zielgruppe und bei wirtschaftlicher Betrachtung oftmals strukturelle Ähnlichkeiten auf, so dass aus Gründen des Anlegerschutzes ein Verbot von Blindpools auch bei geschlossenen AIF sinnvoll wäre.

Zu Buchstabe b:

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Verbot von Blindpools durch Mehrebenenkonstruktionen umgangen wird. Daher sollte geprüft werden, ob die Ausnahme vom Verbot von Blindpools auf solche Kapitalgesellschaften beschränkt werden sollte, die kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem KAGB sind.

Zu Buchstabe c:

Vermögensanlagen nach dem VermAnlG und geschlossene AIF weisen hinsichtlich der Zielgruppe, ihrer Risiken und bei wirtschaftlicher Betrachtung oftmals strukturelle Ähnlichkeiten auf. Daher sollte in § 28 KAGB ausdrücklich verlangt werden, dass die dort in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 geregelte Kontrolle durch eine unabhängige Person erfolgt.

Zu Buchstabe d:

Eine lediglich auf Vollständigkeit beschränkte Prüfung von Vermögensanlage-Informationenblättern durch die BaFin gewährleistet nicht ausreichend, dass diese ihren Zweck erfüllen und dem Anleger eine gut verständliche Entscheidungsgrundlage bieten. Hierzu ist auch die Prüfung der Verständlichkeit erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 5c VermAnlG)

Die neue Regelung in § 5c VermAnlG sieht vor, dass für bestimmte Vermögensanlagen – insbesondere in Form eines Direktinvestments, bei denen der Anleger ein Sachgut zum Eigentum erwirbt – die Bestellung eines unabhängigen Mittelverwendungskontrolleurs durch den Emittenten zukünftig zwingend erforderlich ist. Dabei soll die Prüfung durch den Mittelverwendungskontrolleur beendet sein, wenn der Kontrolleur feststellt, dass der Emittent die Anlegergelder vollständig investiert hat.

Um die Transparenz für die Anleger tatsächlich zu erhöhen und keine Scheinsicherheit zu schaffen, bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 5c VermAnlG vorgesehene Nachweisprüfung durch einen unabhängigen Sachwalter um eine fortlaufende Kontrolle der Existenz der Anlagegüter erweitert werden sollte. Eine Beendigung der Kontrolle bereits bei vollständiger Investition der Gelder bzw. bei Kauf der Sachgüter stellt eine dauerhafte Existenz der Anlagegüter nicht sicher und gefährdet somit den Schutz der Anleger.

Begründung:

Die vorgesehene Mittelverwendungskontrolle stellt eine Maßnahme angesichts der Insolvenz des Containeranbieters P&R dar. Diese hat belegt, dass im Falle von Investments in Sachgüter ein hohes Missbrauchspotential liegt. Die vorgesehene Neuregelung soll nunmehr ein bestehendes Transparenzdefizit durch die Kontrolle der Mittelverwendung ausgleichen.

Der Fall des Containeranbieters P&R hat jedoch insbesondere auch gezeigt, dass eine Existenz der Sachgüter nach vollständiger Investition der Anlagegelder nicht zwingend sichergestellt ist. So ist zu vermuten, dass viele Container nach dem Kauf durch Anleger verschrottet wurden. Im Interesse der Anleger sollte keine Scheinsicherheit geschaffen werden.

Daher wird um Prüfung gebeten, ob die in § 5c VermAnlG neu vorgesehene Nachweisprüfung durch einen unabhängigen Sachwalter um eine fortlaufende Kontrolle der Existenz der Anlagegüter erweitert werden sollte. Nur so kann die Transparenz über den Bestand an erworbenen Sachgütern und den daraus erzielten Einnahmen im Sinne der Anleger tatsächlich erhöht werden.